

11. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 27. November 1987

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.04.2025 folgende 11. Änderung der Friedhofssatzung vom 27.11.1987 erlassen:

Artikel 1

Die Bestattungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.2 der Bestattungsgebührenordnung wird der Satzbaustein „und einer Urne“ ergänzt, somit ist die Verwaltungsgebühr künftig auch hierfür ansetzbar.

In Ziffer 2.7 wird in der Bezeichnung der Satzbaustein „oder eines anonymen Grabes“ eingefügt.

In Ziffer 2.11 werden die Bezeichnungen in die konkrete Grabart abgeändert.

Ziffer 2.13 wird vollständig neu ergänzt.

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	20,00-50,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen und einer Urne	60,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Leichenbesorgung	entfällt
2.2	Bestattung	
2.2.1	Von Personen im Alter von 8 und mehr Jahren	1.200,00 €
2.2.2	Von Personen unter 8 Jahren	800,00 €
2.2.3	Von Tot- und Fehlgeburten	450,00 €
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.3.1	in Urnenerdgräber	540,00 €
2.3.2	in Urnenwänden und -stelen	350,00 €
2.3.3	in Urnenbaumgräbern	540,00 €
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1	Für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren	1.300,00 €
2.4.2	Für Personen unter 8 Jahren	815,00 €

2.5	Überlassung eines Urnengrabes	
2.5.1	Urnenerdgrab	770,00 €
2.5.2	Urnenwandgrab und Urnenstelen	2.000,00 €
2.5.3	Urnenbaumgrab	2.200,00 €
2.6	Überlassung eines Wahlgrabes	
2.6.1	Je Einzelgrabfläche	2.190,00 €
2.6.2	Bei einer zeitversetzten Inanspruchnahme der zweiten Grabfläche fallen Gebühren nach 2.11.5 an (Nutzungsverlängerung).	
2.7	Überlassung eines Rasengrabes oder eines anonymen Grabes	
2.7.1	Für Personen im Alter von 8 und mehr Jahren	3.200,00 €
2.7.2	Für Personen unter 8 Jahren	1.800,00 €
2.7.3	Wahlrasengrab je Einzelgrabfläche	4.500,00 €
2.7.4	Urnenrasengrab	2.100,00 €
2.8	Für das Verlegen und die Bereitstellung von Trittplatten in den Grabzwischenwegen und an den Grabrändern für die Dauer einer Nutzungsperiode	
2.8.1	Für Erwachsenengräber nach Ziff. 2.4.1 und 2.6.1	300,00 €
2.8.2	Für Kindergräber nach Ziff. 2.4.2	220,00 €
2.8.3	Für Urnenerdgräber nach Ziff. 2.5.1	205,00 €
2.8.4	Für Wahlgräber nach Ziff. 2.6.1 (Doppelgräber)	450,00 €
2.9	Nutzungen	
2.9.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	300,00 €
2.9.2	Benutzung einer Leichenhalle je angefangenen Tag	80,00 €
2.9.3	Benutzung des Sargwagens ohne gleichzeitige Nutzung der Leichen- oder Friedhofshalle	25,00 €
2.10	Sonstige Leistungen	
2.10.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeine der Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	75,00 €
2.10.2	Zuschlag zu 2.10.1 in besonders schweren Fällen	50 %
2.10.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	1.000,00 €
2.10.4	Inanspruchnahme von Sargträgern pro Person	40 € pro Sargträger
2.10.5	Beschaffung und Anbringung einer Abdeckung für die Grabkammer der Urnenwand	Nach Aufwand

2.11 Verlängerung der Nutzungsdauer

Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für eine abweichende Nutzungsdauer: Die Berechnung erfolgt anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (pro Jahr). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

2.11.1	Für Erwachsenengräber nach Ziff. 2.4.1	65,00 €
2.11.2	Für Kindergräber nach Ziff. 2.4.2	54,00 €
2.11.3	Für Urnenerdgräber nach Ziff. 2.5.1	51,00 €
2.11.4	Für Urnenwandgräber nach Ziff. 2.5.2	133,00 €
2.11.5	Für Wahlgräber nach Ziff. 2.6.1 (Doppelgräber)	146,00 €
2.11.6	Für Urnenbaumgräber nach Ziff. 2.5.3	147,00 €
2.11.7	Für Wahlrasengräber nach Ziff. 2.7.1 (Erwachsenenrasengräber)	160,00 €
2.11.8	Für Reihenrasengräber nach Ziff. 2.7.2 (Kinderrasengräber)	120,00 €
2.11.9	Für Wahlrasengräber nach Ziff. 2.7.3 (Doppelrasengräber)	300,00 €
2.11.10	Für Urnenrasengräber nach Ziff. 2.7.4 (Urnerrasengräber)	140,00 €

2.12 Auswärtigenzuschlag

- 2.12.1 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung zu den Nummern 2.1 bis 2.6 sowie 2.9 und 2.10 30 %
- 2.12.2 Der Zuschlag wird dann nicht erhoben, wenn Verstorbene in einem auswärtigen Pflegeheim oder zur Pflege bei auswärts wohnenden Verwandten untergebracht waren und unmittelbar davor ihren ersten Wohnsitz in Vellberg hatten.

2.13 Sonstige Gebühren

Gebühr für die Rasenpflege bei Verzicht auf eine Verfügungsbefugnis (Reihengrab) bzw. Nutzungsrecht (Wahlgrab) vor Ablauf der Ruhefrist und erfolgter Grababräumung pro Jahr.

2.13.1	Reihengrab pro Jahr	96,00 €
2.13.2	Je Grabstelle einer Wahlgrabstätte pro Jahr	96,00 €
2.13.3	Urnenreihengrabstätte pro Jahr	96,00 €

Artikel 2 Satzungsänderungen

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Bestattungsunternehmen für die Überführung der Verstorbenen zum Aufbahrungsraum.
 - b) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 - c) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - d) Gießkannen an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - f) Das Pflücken von Blumen und das Abreißen von Zweigen und Ästen
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - h) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - i) Druckschriften zu verteilen
 - j) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - k) das Anbringen von Firmenplaketten und Firmenschildern auf Grabmalen, die größer als 6 auf 5 cm sind,
 - l) Werbung von zugelassenen Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen
 - m) Werbung aller Art von nicht zugelassenen Gewerbetreibenden.
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

Die bisherigen Regelungen des § 4 für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof werden vereinfacht. § 4 der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere Gewerbetreibende können ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Stadt ausüben. Sie sind jedoch verpflichtet, die Friedhofssatzung und die geltenden Regelungen zu beachten. Die Nutzung der Friedhofswege ist gestattet, solange sie für die Ausübung der Tätigkeit erfolgt und geeignete Fahrzeuge verwendet werden. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Erde und andere Materialien, die auf dem Friedhof anfallen, sind von den Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die Reinigung von Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe ist nicht gestattet.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

In § 5 der Friedhofsordnung wird Absatz 3 neu eingefügt:

(3) An Samstagen und Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

In § 6 der Friedhofsordnung wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2 umbenannt. Als neuer Absatz 1 und zusätzlicher Absatz 4 werden eingefügt:

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Bei Bestattungen von Muslimen entfällt die Verpflichtung für die Bestattung in einem Sarg.

Als neuen § 7 der Friedhofsordnung werden Regelungen bezüglich Urnen neu eingefügt. Dadurch kommt es zu Verschiebungen bei den Paragraphenbezeichnungen, die sich auf die gesamte Satzung auswirken.

§ 7 Urnen

Urnen für Naturbestattungen und für die Beisetzungen in den Urnenwänden und Urnenstelen- einschließlich der Aschekapsel - müssen biologisch abbaubar sein.

Der bisherige § 7 wird zu § 8 umgewandelt (Ausheben der Gräber).

Der bisherige § 8 wird zu § 9 umgewandelt (Ruhezeit).

Der bisherige § 9 wird zu § 10 (Umbettungen) umgewandelt.

IV. GRABSTÄTTEN

Abschnitt IV. Grabstätten wird angepasst und ergänzt. Hier sind nun sämtliche Regelungen zu den angebotenen Grabarten in den §§ 11 – 17 enthalten.

Der bisherige § 10 wird zu § 11 Allgemeines umbenannt. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 sowie unter Absatz 2 die Aufzählung unter j) ergänzt. Absatz 5 wird neu eingefügt. Neuer Wortlaut des § 11:

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenerdgräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwandgräber
 - e) Urnenstelengräber
 - f) Urnenbaumgräber
 - g) Reihenrasengräber
 - h) Urnenrasengräber
 - i) Wahlrasengräber
 - j) Anonyme Gräber

Die Grabarten Buchstaben e-j sind nicht in allen Friedhöfen der Stadt vorhanden.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Eine Reservierung einer Grabstätte ist ausgeschlossen

Der bisherige § 11 der Friedhofsordnung wird zu § 12 Reihengräber umbenannt und wie folgt neu gefasst:

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist möglich, wenn Sachgründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für die Grabarten nach § 11 Abs. 2 b), d), e), f) und h). Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss. (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Eine Zweitbestattung ist im Einzelfall nur als Urnenbestattung möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Auf die Verfügungsbefugnis kann frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Nach hierauf erfolgter Aufhebung der Verfügungsbefugnis sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nach den Maßgaben von § 23 zu entfernen. Für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte einzuebnen, mit Rasen zu begrünen und zu pflegen; für die Rasenpflege wird eine Gebühr erhoben. Im Falle eines Verzichts auf die Verfügungsbefugnis werden entrichtete Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- (5) Absätze 1,3 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

Der bisherige § 12 der Friedhofsordnung wird zu § 13 Wahlgräber umbenannt. Die Absätze 13, 14 und 15 werden neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

- (13) Auf das Nutzungsrecht kann frühestens fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Nach hierauf erfolgter Aufhebung des Grabnutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nach den Maßgaben von § 23 zu entfernen. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Verstorbenen aufgehoben, so ist die Grabstätte einzuebnen, bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Verstorbenen mit Rasen zu begrünen und zu pflegen; für die Rasenpflege wird eine Gebühr erhoben. Im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht werden entrichtete Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- (14) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (15) In jeder noch nicht belegten Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf auch anstatt einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.

Der bisherige § 13 b der Friedhofsordnung wird zu § 14 Urnenwandgräber und Urnenstelengräber umbenannt. Absatz 5 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

- (5) An den Urnenwänden und Urnenstelen dürfen Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens nicht abgelegt werden. Diese können von der Stadt entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Der bisherige § 13 c der Friedhofsordnung wird in § 15 Urnenbaumbestattungen umbenannt. Es werden die Sätze 7, 8 und 9 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

An den Bäumen dürfen Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z. B. Blumen nicht abgelegt werden. Diese können von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Der bisherige § 13 d der Friedhofsordnung wird in § 16 Rasengräber umbenannt und wie folgt neu gefasst:

§ 16 Rasengräber

Im Bereich der Rasengräber wird eine durchgängige Rasenfläche angelegt. Deren Anlegen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Hiervon ist auch das Auffüllen der Flächen mit Erde nach Bedarf umfasst. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Das Ablegen von Gegenständen und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen und Grabschmuck auf den Rasengräbern selbst und auf etwaigen Steinplatten sind nicht zulässig. Sofern auf Rasengräbern und in deren Umfeld dennoch Gegenstände und Zeichen des Erinnerns abgelegt werden, dürfen diese von der Stadt umgehend entfernt werden. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Jede Rasengrabstelle ist mit einem liegenden Grabmal in Form einer bodenbündig verlegten Platte zu versehen. Die Gedenkplatte darf maximal 500 x 60 x 300 mm (Länge/Breite/Höhe) groß sein.

§ 17 wird vollständig neu gefasst und enthält künftig Regelungen bezüglich anonymer Gräber. Wortlaut:

§ 17 Anonyme Gräber

- (1) Es werden anonyme Gräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann nicht erworben werden.
- (2) Auf anonymen Gräbern sind Kennzeichnungen hinsichtlich der erfolgten Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Auf anonymen Gräbern sind Grabmale, Grabeinfassungen und andere Grabausstattungen nicht zulässig.
- (3) Anonyme Gräber werden in den folgenden Ausprägungen angeboten:
 - a) Gräber in Einzelgrabfeldern für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes;
 - b) Urnengräber für die Beisetzung einer Urne in Einzelgrabfeldern;
- (4) Bestattungen und Beisetzungen von Urnen können unter Beisein der Angehörigen stattfinden; diese erhalten stets einen Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Bestattung bzw. Beisetzung.
- (5) Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z. B. Blumen dürfen nicht abgelegt werden. Diese können von der Stadt entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

Der bisherige § 13 der Friedhofsordnung wird in § 18 Auswahlmöglichkeiten umbenannt. Der Wortlaut bleibt gleich.

Der bisherige § 13a der Friedhofsordnung wird in § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften umbenannt und durch eine Ergänzung in Absatz 3 Nr. 4 sowie Neueinfügungen der Absätze 4-6 wie folgt geändert:

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Auf den Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern größer als 0,20 qm.
- (4) Als Werkstoffe für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Stein, Holz, Metall oder Sicherheitsglas verwendet werden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet und bruchsicher sein.
- (5) Grabmale dürfen eine Höhengrenze von 1,40 m nicht überschreiten. Die Höhe der Grabmale bemisst sich ab Oberkante der verlegten Trittplatten und ansonsten ab dem anstehenden gewachsenen Boden.
- (6) Grababdeckungen sind zulässig auf Reihen- und Wahlgräbern und auf Urnengräbern bis zu 100 %.

Der bisherige § 14 der Friedhofsordnung wird in § 20 Genehmigungserfordernis umbenannt.

Der bisherige § 15 der Friedhofsordnung wird in § 21 Standsicherheit umbenannt und wie folgt geändert: In Satz 3 wird hinzugefügt, dass die Steingrabmale massiv hergestellt bzw. formschlüssig verbunden sein müssen. Die maximale Grabmalhöhe wird auf 1,40 m begrenzt, daher ist die Passage „Ab 1,40m Höhe: 18 cm“ zu löschen.

§ 21 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück massiv hergestellt bzw. formschlüssig zu einer Einheit standsicher verbunden sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

Bis 1,20 m Höhe: 14 cm

Bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Es folgen weitere Umbenennungen aufgrund der Neueinfügungen in Abschnitt IV:

- Der bisherige § 16 der Friedhofsordnung ist künftig § 22 Unterhaltung
- Der bisherige § 17 der Friedhofsordnung ist künftig § 23 Entfernung
- Der bisherige § 18 der Friedhofsordnung wird in § 24 Allgemeines umbenannt und geringfügig wie folgt ergänzt: Es wird in Absatz 2 der Satz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
Das Pflanzen von Bäumen – ausgenommen Zierbäume – ist nicht gestattet.
- Der bisherige § 19 der Friedhofsordnung ist künftig § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

Der bisherige § 20 der Friedhofsordnung ist künftig § 26 Leichenhalle.

VII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Der bisherige § 21 der Friedhofsordnung wird in § 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung umbenannt. Absatz 3 wird herausgenommen, da die Regelungen bezüglich Gewerbetreibender in § 4 der Friedhofsordnung geändert werden.

Folgender Wortlaut in § 27 Absatz 3 ist daher zu löschen:

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

Ohne weitere inhaltliche Anpassungen folgen die redaktionelle Änderung der Paragraphen in der Nummerierung:

- Der bisherige § 22 der Friedhofsordnung ist künftig § 28 Ordnungswidrigkeiten.
- Der bisherige § 23 der Friedhofsordnung ist künftig § 29 Erhebungsgrundsatz .
- Der bisherige § 24 der Friedhofsordnung ist künftig § 30 Gebührenschuldner.
- Der bisherige § 25 der Friedhofsordnung ist künftig § 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.
- Der bisherige § 26 der Friedhofsordnung ist künftig § 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- Der bisherige § 27 der Friedhofsordnung ist künftig § 33 Alte Rechte.
- Der bisherige § 28 der Friedhofsordnung ist künftig § 34 Inkrafttreten.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vellberg, den 11.04.2025

Jürgen Reichert
Bürgermeister